

JAHRESABSCHLUSS 2016

Energieversorgung Schwerin Verwaltungsgesellschaft mbH

Gemäß § 325 Abs. 1 in Verbindung mit § 326 HGB hat die Energieversorgung Schwerin Verwaltungsgesellschaft mbH die Bilanz und den Anhang beim Bundesanzeiger in elektronischer Form am 05.07.2016 eingereicht.

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages und § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes macht die Energieversorgung Schwerin Verwaltungsgesellschaft mbH, mit dieser Veröffentlichung die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, den Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes öffentlich bekannt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gemäß Kommunalprüfungsgesetz in der Zeit vom 13.11. bis 24.11.2017 im Sekretariat der kaufmännischen Leiterin der Energieversorgung Schwerin Verwaltungsgesellschaft mbH, Eckdrift 43 – 45, Raum A 119, in Schwerin zur Einsichtnahme aus.

1. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Energieversorgung Schwerin Verwaltungsgesellschaft mbH

Am 26.04.2017 tagte der Gesellschafter der Energieversorgung Schwerin Verwaltungsgesellschaft mbH, die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS), vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Wolf, und fasste folgenden Beschluss:

1. Der vorgelegte, von der Geschäftsführung aufgestellte und von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, geprüfte und testierte Jahresabschluss 2016 der Energieversorgung Schwerin Verwaltungsgesellschaft mbH wird festgestellt.
2. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

gez. Dr. Josef Wolf

2. Verwendung des Ergebnisses

Der im Jahresabschluss ausgewiesene Jahresgewinn von 1.279,13 EUR wird gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrages der EVSV an die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) am 26. Mai 2017 ausgeschüttet.

JAHRESABSCHLUSS 2016

Energieversorgung Schwerin Verwaltungsgesellschaft mbH

3. Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Energieversorgung Schwerin Verwaltungsgesellschaft mbH, Schwerin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Entsprechend § 13 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Energieversorgung Schwerin Verwaltungsgesellschaft mbH, Schwerin, liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit

JAHRESABSCHLUSS 2016

Energieversorgung Schwerin Verwaltungsgesellschaft mbH

der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Hamburg, den 12. April 2017

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Siegel

gez. Boger

Boger

Wirtschaftsprüfer

gez. Müllensiefen

Müllensiefen

Wirtschaftsprüfer

4. Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes

Der Landesrechnungshof hat mit Schreiben vom 31.08.2017 den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung freigegeben (§ 14 Abs. 4 KPG).